

# SATZUNG

der

Landesschülervertretung - Landesvereinigung der Bayerischen  
Bezirksschülersprecher e. V.

## § 1

Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen "Landesschülervertretung - Landesvereinigung der Bayerischen Bezirksschülersprecher e. V."
- b) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die Mitsprache der Schüler bei der schulischen Erziehung zu verwirklichen. Insbesondere unterstützt er die gewählten Schülervertreter und Schüler, die Schule mitgestalten wollen, unterhält Kontakte zu den im schulpolitischen Bereich Tätigen und führt Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterbildung durch. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden und vertritt über die Bezirksschülersprecher die Interessen der bayerischen Gymnasiasten.

## § 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

## § 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Verein hat ordentliche und beratende Mitglieder.
- b) Ordentliche Mitglieder können die Bezirksschülersprecher Bayerns und deren Stellvertreter werden.
- c) Beratende Mitglieder sind kraft Satzung alle ordentliche Mitglieder, die aus dem Amt des Bezirksschülersprechers oder des stellvertretenden Bezirksschülersprechers ausgeschieden sind.
- d) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erworben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Bezirksschülersprechers bzw. des stellvertretenden Bezirksschülersprechers oder durch Austritt oder durch Tod. Ein Bezirksschülersprecher oder stellvertretender Bezirksschülersprecher, der aus seinem Amt lediglich durch Verlust seines Schülersprecheramtes oder durch Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers ordentliches Mitglied.
- b) Die beratende Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahrs, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem die letzte Wahl des betreffenden Mitglieds zum Bezirksschülersprecher bzw. zum stellvertretenden Bezirksschülersprecher stattfand, oder durch Austritt oder durch Tod.
- c) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern.
- b) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er legt über seine Tätigkeit gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- c) Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung aus deren Mitte für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- d) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- e) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- f) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter erfüllen nicht die Aufgabe eines Landesschülersprechers.

§ 8  
Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- b) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie regelt durch Beschluß alle Angelegenheiten des Vereins.
- c) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen, das erste Mal innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch persönliche Einladung mittels Brief einberufen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung ist mindestens zehn Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder des Vereins zu versenden. Der Vorstand kann sich bei der Einberufung der Mitgliederversammlung eines Geschäftsführers bedienen.
- e) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- f) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- g) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstands;
  2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
  3. Entlastung des Vorstands;
  4. Beschlußfassung über den Haushaltsplan;
  5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
  6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- h) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- i) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- k) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und zusätzlich von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9  
Geschäftsführer

Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte oder einzelner Angelegenheiten einen oder mehrere Geschäftsführer berufen.

§ 10  
Rechnungsprüfung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten, statt.

§ 11  
Beiträge

Beiträge werden nicht erhoben.

§ 12  
Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Mitglieder, die im Interesse des Vereins tätig werden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluß der Mitgliederversammlung an eine andere gemeinnützige Körperschaft mit ähnlichen Zielen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Ausführung des Beschlusses der Mitgliederversammlung darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts erfolgen.